

Präambel

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, verzichten die Sportfreunde Harteck München e.V. in der Satzung und den Vereinsordnungen auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für sämtliche Mitglieder unabhängig ihres jeweiligen Geschlechts. Alle Ämter und Positionen stehen (soweit im Einzelfall nicht explizit anders aufgeführt) grundsätzlich allen Geschlechtern offen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Name

Der Verein ist die freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden und Sportfreunden. Er führt den Namen „Sportfreunde Harteck München e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

2. Sitz und Vereinsfarben

Der Verein hat seinen Sitz in München. Seine Vereinsfarben sind schwarz/gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Stellung

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und dessen Fachverbänden.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Durchführung von dem Sport zugehörigen jugendpflegerischen Maßnahmen
- Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
- Schaffung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten
- Veranstaltung von Theateraufführungen durch Laienspieler

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
- 3.6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird dem BLSV bzw. dem betreffenden Fachverband sofort angezeigt.

4. Ehren- und Hauptamtlichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen

- 4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 4.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.4 Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 4.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb der in der Finanzordnung genannten Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4.8 Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz Nummer 4.2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz Nummer 4.6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- 4.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

5. Orientierung

- 5.1 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 5.2 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- 5.3 Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- 5.4 Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung

Mitglied können ausschließlich natürliche Personen werden, sofern sie die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennen.

2. Anmeldung und Aufnahme

- 2.1. Die Mitgliedschaft ist auf dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeformular schriftlich oder elektronisch des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann diese Aufgabe den Abteilungsleitungen übertragen.

3. Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 28.02. oder 31.08. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich.

- 3.3. Nach Eingang der Austrittserklärung erlischt das Recht des Austretenden zur Ausübung der Mitgliedsrechte zum Austrittsdatum.
- 3.4. Der Austretende hat die Vereinsbeiträge noch bis zum Ende der laufenden Mitgliedschaft zu entrichten.
- 3.5. Alle durch die Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden.
- 3.6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - durch grobes unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
 - in sonstiger Weise gegen die Vereinssatzung oder eine angegliederte Ordnung verstößt
 - gegen die § 2 Nummer 5.2 bis 5.4 niedergelegten Grundsätze verstößt
 - seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
 - sich wiederholt in Zahlungsverzug befunden hat
- 3.7. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Hauptausschusses zulässig. Der Hauptausschuss gibt dem auszuschließenden Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung und entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit endgültig. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied in Textform zuzustellen.
- 3.8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4. Weitere Ordnungsmaßnahmen

- 4.1 Ein Mitglied kann bei Vorliegen der in Nummer 3.6 genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - Verweis,
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- 4.2 Über etwaige Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform zuzustellen.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Mitgliedbeitrags und gegebenenfalls einer Umlage verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Hauptausschuss
- Die Vorstandschaft

§ 7 Die Vorstandschaft (im Sinne des § 26 BGB)

1. Zusammensetzung

Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Über die Anzahl der Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet die Vorstandschaft in ihrer Geschäftsordnung.

2. Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ordentliche Neuwahlen erfolgen jeweils in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen. Auf Beschluss des Hauptausschusses kann die Nachwahl an die Mitgliederversammlung übertragen werden.

3. Aufgaben

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins.

Im Übrigen gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung.

§ 8 Ressortleiter

Ressortleiter können von der Vorstandschaft bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Ressortleiter, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Ressortleiter jederzeit widerrufen.

§ 9 Der Hauptausschuss

1. Zusammensetzung

Dem Hauptausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

- die Mitglieder der Vorstandschaft
- der Vereinsjugendleiter
- die Ressortleiter
- die Vereinsjugendsprecher
- die Ehrenvorsitzenden
- die Abteilungsleiter

Der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendsprecher werden durch die Vereinsjugendversammlung gewählt.

Insoweit gelten die Regelungen der Jugendordnung.

Die Abteilungsleiter werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung gewählt. Sie können bei Verhinderung durch ein anderes gewähltes Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung vertreten werden.

Der Hauptausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer ohne Stimmrecht für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2. Einberufung

Der Hauptausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder gefordert wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung und der Vorsitz obliegt der Vorstandschaft.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Satzung bzw. der Geschäftsordnung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft einberufen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die bis dahin eingegangenen Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf Gäste und beratende Mitglieder zu Mitgliederversammlungen laden. Diese verfügen über kein Stimmrecht. Ebenso kann die Vorstandschaft die Öffentlichkeit zu Mitgliederversammlungen zulassen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Vorstandschaft beantragen
- ein entsprechender Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft vorliegt
- zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dies für erforderlich halten

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 10 Nummer 1 entsprechend.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

3.1. Die Mitgliederversammlung hat die ausschließliche Zuständigkeit für:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
- Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- Widerruf der Bestellung von Ressortleitern
- Wahl der Kassenprüfer
- Verabschiedung der Vereinsordnungen (soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt)
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Festlegung von Sonderumlagen und sonstigen von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen
- Behandlung von vorliegenden Anträgen
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- Satzungsänderungen (soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt)
- Auflösung des Vereins

Darüber hinaus ist sie für weitere Aufgaben zuständig, soweit sich dies aus der Satzung und den Vereinsordnungen oder nach Gesetz ergeben bzw. diese Gegenstand der Tagesordnung sind.

3.2. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die § 10 Nummer 3.1. genannten ausschließlichen Zuständigkeiten durch Beschluss an den Hauptausschuss übertragen. Keine dieser Zuständigkeiten darf dauerhaft übertragen werden. Eine Übertragung von Satzungsänderungen (mit Ausnahme der in § 10 Nummer 3.3 genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins ist nicht möglich.

3.3. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangt werden, sowie Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Derartige Änderungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als

- Präsenzveranstaltung,
- Online-Versammlung oder
- Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

5. Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die Vereinsordnungen nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss-/Wahlvorschlag abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung (einschließlich des in §2 genannten Vereinszwecks) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl so sind Stimmen für einen der Vorschläge sowie für Nein gültige Stimmen.

Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

8. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aus dem Protokoll müssen zumindest die anwesenden Versammlungsteilnehmer sowie die gefällten Beschlüsse/Wahlen mit Abstimmungsergebnis hervorgehen.

§ 11 Abteilungen

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf neue Abteilungen bilden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen bzw. kulturellen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungsleitung kann von der Vorstandschaft suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann von der Vorstandschaft einberufen werden.

§ 12 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Ordnungen zur Regelung von Detailfragen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, soweit die Satzung/Ordnungen im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Änderungen von Ordnungen erlangen mit Ende der Sitzung in der sie beschlossen werden Gültigkeit.

Die jeweils gültigen Ordnungen sind mit Datum der letzten Änderung in der Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder, Funktionäre, Übungsleiter und Wettkampfrichter zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Pflichten unter Einhaltung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes insbesondere zur Mitgliederverwaltung, sportlichen Organisation und Kommunikation. Eine separate Datenschutzordnung regelt Details zur Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -löschung einschließlich der Rechte der Vereinsmitglieder (Auskunft, Berichtigung, Löschung).

Die Datenschutzordnung wird durch die Vorstandschaft erlassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem „Bayerischer Landes-Sportverband e.V.“ oder für den Fall dessen Ablehnung der Landeshauptstadt München mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. März 2026 in München beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Satzungen.